

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitglieds	Fachbereich: Zentralbereich
	Sachbearbeitung: Becker, Ingrid
	Aktenzeichen: Z/b
	Vorlagennummer: 2019/392
	Datum: 05.09.2019
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Ortsbeirat Wengerohr	18.09.2019	öffentlich	zur Kenntnis

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 75 Abs. 8 GemO i. V. m. § 30 Abs. 2 GemO sind die Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden durch Handschlag zu verpflichten. Auch ein wiedergewähltes Ortsbeiratsmitglied ist zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs. 1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandats ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Nach Vornahme der Verpflichtung bitte ich, die beiliegende Niederschrift zu unterzeichnen und zurückzugeben.

Joachim Platz
Ortsvorsteher

Anlagen

Auszug aus der Gemeindeordnung – GemO
Niederschrift über die Verpflichtung